

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Ortsteilen
Schönermark und Landin der Stadt Schwedt/Oder

Ziel des Bebauungsplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat am 10.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 03 beschlossen, mit dem Ziel die Flächen nördlich bzw. nordöstlich des bestehenden Windparks der Gemeinde Pinnow entsprechend der Abgrenzung des (ehemaligen) Windeignungsgebiets für die Nutzung von Windenergieanlagen zu aktivieren und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich, unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Ausnutzung der Windenergiepotenziale, sicherzustellen.

Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, welche grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans (gemäß § 8 BauGB) konkreter geregelt. Mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Windpark“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sowie weiteren Festsetzungen werden rechtsverbindliche Vorgaben für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange, die gegeneinander und untereinander abgewogen werden, getroffen.

Insbesondere die städtebauliche Ordnung bei der Einhaltung von angemessenen Abständen zu Wohnnutzungen und die landschaftliche Einpassung der zukünftigen Windenergieanlagen (WEA) sind hierbei als Planungserfordernis von Bedeutung. Daher soll im B-Plan auch eine explizite Höhenbegrenzung der Anlagen erfolgen, welche aus dem (inzwischen unwirksamen) Regionalplan ohnehin nicht herleitbar bzw. durchsetzbar gewesen wäre. Zudem regelt der B-Plan (bzw. der dazugehörige städtebauliche Vertrag) die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 03 liegt im südlichen Teil der Gemarkungsflächen des nun Schwedter Ortsteils Schönermark sowie teilweise im westlichen Bereich der Gemarkung Landin zwischen der Gemeinde Pinnow und dem Ortsteil Schönermark sowie westlich der Ortslage Hohenlandin (Augustenhof). Das Plangebiet befindet sich im ländlich geprägten Raum der Uckermark und wird durch die südlich befindlichen Windenergieanlagen vorgeprägt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03 umfasst 123 ha.

Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 03 wurde am 10.11.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt des Amtes Oder-Welse Ausgabe 12/2016 am 20.11.2016 veröffentlicht

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 03 (Stand Juli 2018) lag während der Dienststunden in den Diensträumen des Bauamtes mit der Begründung in der Zeit vom 06.08.2018 bis einschließlich 06.09.2018 zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet. Es wurden seitens der Öffentlichkeit Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben. Die Äußerungen bezogen sich auf die Thematik Infraschall (Serienbrief) und Artenschutz. Zudem gab es einen Vorschlag zur geringfügigen Anpassung des Baufensters für WEA4.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 wurden 45 Träger öffentlicher Belange einschließlich sechs Nachbargemeinden über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme bis zum 31.08.2018 gebeten. Sie wurden ebenfalls gebeten, sich zum

erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern. Auf Empfehlung der Bundesnetzagentur wurden die Richtfunkbetreiber Telefonica und E-Plus zusätzlich beteiligt.

Es gingen insgesamt 30 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 17 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Berücksichtigung der Abgrenzung vom WEG Nr. 23 bei den drei südlichen WEA-Baufeldern
- Gashochdruckleitung
- Umgang mit Bodendenkmalvermutungsflächen
- Richtfunkstrecke
- Tages- und Nachtkennzeichnung
- Ergänzung der Verfahrensvermerke
- Nachrichtliche Übernahme vom WEG Nr. 23
- Textliche Festsetzung Nr. 4 (Immissionsschutz)
- Kleinteilige Waldflächen
- Vorgaben für die Schallschutzprognose und den Umweltbericht

Alle Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) sowie § 4 (1) BauGB waren Bestandteil des Abwägungsbeschlusses vom 19.03.2019 und wurden, soweit erforderlich, im Begründungstext eingearbeitet sowie im Umweltbericht berücksichtigt. Die Gemeindevertretung Mark Landin hat dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03 am 19.03.2019 zugestimmt.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4, Seiten 4 und 5 des Amtes Oder-Welse, erschienen am 07.04.2019, wurde die Öffentlichkeit über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03 informiert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03 (Stand 27.02.2019) lag während der Dienststunden in den Diensträumen der Bauverwaltung mit der Begründung in der Zeit vom 15.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019 zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit innerhalb der Beteiligungsfrist acht schriftliche Stellungnahmen abgegeben (davon fünf identische).

Die Stellungnahmen bezogen sich auf:

- Vorschläge zur Änderung der WEA-Baufelder sowie Berücksichtigung eines zusätzlichen WEA-Standortes
- Fehlende Rechtsgrundlage bei der textl. Festsetzung Nr. 2 (max. Rotordurchmesser)
- Anmerkungen zum Umweltbericht

Mit Schreiben vom 21.03.2019 wurden 45 Träger öffentlicher Belange einschließlich sechs Nachbargemeinden über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis zum 21.05.2019 gebeten.

Es gingen insgesamt 33 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 19 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

1. Richtfunkstrecke Vodafone
2. Anlagenhöhe
3. Verlust von Lebensraum von Brut-, Rast- und Zugvogelarten

4. Tages- und Nachtkennzeichnung
5. Konkretisierung der textl. Festsetzung Nr.6 (Beschattungszeiten)
6. Eingeschränkte Verfügbarkeit einer Kompensationsfläche (Ausgleichsmaßnahme M2)
7. Aktualisierung der Rechtsgrundlagen / Bezug bei textl. Festsetzung Nr. 4

In Anbetracht der eingegangenen sehr ausführlichen Stellungnahmen (die teilweise von mehreren Rechtsanwaltsbüros verfasst wurden) und die darin enthaltenen detaillierten Anmerkungen und Forderungen (die sich thematisch vielfach wiederholen) erfolgte im Begründungstext eine komprimierte Darstellung der Abwägung zu den einzelnen vorgebrachten inhaltlichen Themen. Für eine ausführliche Darstellung der Stellungnahmen und der dazugehörigen Abwägungsergebnisse wird auf die aufbereitete Abwägungstabelle verwiesen, die der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich folgende Änderungen bei der Aufbereitung des 2. Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 03:

- geringfügige Anpassung der Baufelder WEA1, WEA2 und WEA4,
- Verschiebung des Baufeldes WEA3 Richtung Westen (Flurstück 26 anstatt 27),
- Geänderte Rechtsgrundlage und redaktionelle Umformulierung bei der textl. Festsetzung Nr. 2,
- Korrigierter Bezug auf die Verwaltungsvorschrift bei der textl. Festsetzung Nr. 4,
- Konkretisierung der textl. Festsetzung Nr. 6 (Beschattungszeiten, redaktionelle Klarstellung),
- Anpassung der Ausgleichsmaßnahme M2,
- die Schall- und Schattenwurfprognosen wurden nochmals aktualisiert,
- Fortschreibung des Umweltberichtes.

In den Begründungstext wurden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen.

Auf Grund der Änderungen an den Planunterlagen, die sich aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gegen- und untereinander ergeben haben sowie zur Aufrechterhaltung eines transparenten Verfahrens, erfolgte die Erstellung eines 2. Entwurfes.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge wurden als separate Datei aufbereitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Inzwischen wurden im Juni 2020 bereits BImSch-Genehmigungen für 6 WEA erteilt, die den Baufenstern gemäß B-Planentwurf entsprechen. Die Genehmigung des nordwestlichen Standortes (WEA1) erfolgte Ende 2020. Diese genehmigten sieben WEA-Standorte sind mit den Planungszielen und Regelungsinhalten des Bebauungsplans Nr. 3 kongruent.

Im Rahmen der Beteiligung zum benachbarten B-Planverfahren im Bereich der Gemarkung Frauenhagen (Stadt Angermünde) wurde seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Begrenzung der SO-Flächen hingewiesen. Unter Berücksichtigung dieses Leitsatzes wurden im Rahmen der Aufbereitung des 2. Planentwurfes die Randflächen außerhalb der Windeignungsgebiet-Abgrenzung nunmehr als Landwirtschaftsflächen festgesetzt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 "Windfeld Pinnow/Mark Landin", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie seiner Begründung mit dem Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in seiner Sitzung am 28.10.2020 mit Beschluss Nr. BV30/2019/053 gebilligt.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 13 des Amtes Oder-Welse, erschienen am 06.12.2020, wurde die Öffentlichkeit über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des

Bebauungsplans Nr. 03 informiert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03 (Stand 08.07.2020) lag während der Dienststunden in den Diensträumen des Bauamtes mit der Begründung in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

In der Veröffentlichung wurde gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden können. Innerhalb der Beteiligungsfrist wurden seitens der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 08. Dezember 2020 wurden 44 Träger öffentlicher Belange einschließlich sechs Nachbargemeinden über die Beteiligung zum 2. Entwurf informiert und um Stellungnahme bis zum 29.01.2021 gebeten.

Es gingen insgesamt 27 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 21 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich folgende Änderungen/Korrekturen bei der Aufbereitung der Satzungsfassung des Bebauungsplans Nr. 03:

- Streichung des 1. Absatzes bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 (der Hinweis auf die Einhaltung der Immissionsschutzwerte im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Genehmigungsverfahrens entfiel) wegen fehlender Rechtsgrundlage,
- Korrektur der Rechtsgrundlage bei der textl. Festsetzung Nr. 5 (nunmehr Bezug auf § 11 (2) BauNVO).

Diese Änderungen bzw. Korrekturen lösten keine Betroffenheit aus, daher war eine erneute Beteiligung nicht erforderlich.

In den Begründungstext wurden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge wurden als separate Datei aufbereitet und der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung hat am 06.05.2021 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen zum 2. Entwurf beschlossen. Zudem wurde der Bebauungsplan Nr. 3 als Satzung gemäß § 10 (2) BauGB beschlossen und die Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers bei der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf war jedoch eine erneute (uneingeschränkte) Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

Die Gemeinde Mark Landin hat in öffentlicher Sitzung am 05.04.2022 mit Beschluss Nr. BV30/2022/007 daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ in den Stand vor der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf und Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zurückzusetzen und ab diesem Zeitpunkt zu wiederholen.

Der 2. Entwurf (Stand 08.07.2020) des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow/Mark Landin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seiner Begründung mit dem Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertretung Mark Landin in öffentlicher Sitzung am 28.10.2020 mit Beschluss Nr. BV30/2019/053 bereits gebilligt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03 (Stand 08.07.2020) lag während der Dienststunden in den Diensträumen der Stadtverwaltung Schwedt/Oder (Fachbereich 3) mit der Begründung in der Zeit vom 07.06.2022 bis einschließlich 08.07.2022 zu jedermanns Einsicht erneut aus. Zugleich wurden die Unterlagen im Internet veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 07.06.2022 (E-Mail) wurden 38 Träger öffentlicher Belange und die 6 Nachbargemeinden über die uneingeschränkte Beteiligung zum 2. Entwurf informiert und um Stellungnahme bis zum 08.07.2022 gebeten.

Es gingen insgesamt 21 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 14 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die Vorgaben und Hinweise des Landkreises (Planungserfordernis, Entwicklung aus dem FNP, mit Verweis auf die Stellungnahme vom 06.07.2022) wurden durch Ergänzungen und Klarstellungen im Begründungstext berücksichtigt. Die geforderten nachrichtlichen Darstellungen wurden in die Planzeichnung eingearbeitet.

Ansonsten ergaben sich aus der Behördenbeteiligung im Zeitraum Juni-Juli 2022 keine weiteren abwägungsrelevanten Themen.

Es ging seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme ein. Die vorgebrachten Bedenken wurden in die Abwägung einbezogen. Daraus ergab sich die Erforderlichkeit einer Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Diese Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03 (Stand 08.07.2020) lag während der Dienststunden in den Diensträumen der Stadtverwaltung Schwedt/Oder (Fachbereich 3) mit der Begründung in der Zeit vom 04.11.2022 bis einschließlich 07.12.2022 zu jedermanns Einsicht erneut aus. Zugleich wurden die Unterlagen im Internet veröffentlicht.

Es ging seitens der Öffentlichkeit eine Stellungnahme ein. Es wurden Anmerkungen zu den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vorgebracht, die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Berücksichtigung finden sollen. Daher soll der Ortsbeirat im Umsetzungsverfahren der Ausgleichsmaßnahmen eingebunden werden.

Mit der Einstellung des Verfahrens in das Planungsportal des Landes Brandenburg am 10.10.2022 wurden 38 Träger öffentlicher Belange und die 6 Nachbargemeinden über die Wiederholung der uneingeschränkten Beteiligung zum 2. Entwurf informiert und um Stellungnahme bis zum 15.11.2022 (mit Verlängerung: 13.12.2022) gebeten.

Es gingen insgesamt 26 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 17 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die Vorgaben und Hinweise des Landkreises (mit Verweis auf die Stellungnahme vom 06.07.2022) wurden berücksichtigt.

Der Stellungnahme der BVVG, die einen Planungsvorschlag mit insgesamt 10 WEA beinhaltete, wurde nicht gefolgt.

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergaben sich folgende Korrekturen/Ergänzungen bei der nochmaligen Aufbereitung der Satzungsfassung des Bebauungsplans Nr. 03 (im Ergebnis der drei Beteiligungsverfahren zum 2. Planentwurf, erstmalig in 2020 sowie zweimalig in 2022):

- Streichung des 1. Absatzes bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 (der Hinweis auf die Einhaltung der Immissionsschutzwerte im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Genehmigungsverfahrens entfällt wegen fehlender Rechtsgrundlage); Klarstellung, dass eine Abweichung nur ausnahmsweise möglich ist.
- Korrektur der Rechtsgrundlage bei der textl. Festsetzung Nr. 5 (nunmehr Bezug auf § 11 (2) BauNVO)
- nachrichtliche Übernahme der beiden Bodendenkmäler in die Planzeichnung
- Vergrößerte Darstellung der Höhenpunkte in der Planzeichnung
- der vorhandene Leitungsbestand (inkl. Sicherheitsabstand) wurde nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt
- die 7 neuen (inzwischen betriebsbereiten) WEA wurden in der Planzeichnung als Bestand eingetragen

Die Bescheinigung des Vermessers wurde mit dem Datum 10.10.2023 ergänzt.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge für die beiden Beteiligungsverfahren in 2022 wurden als separate Dateien (Stand 01.08.2022 sowie Stand 15.12.2022) aufbereitet und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hinweis: Das Aufstellungsverfahren wurde bis April 2022 für die Gemeinde Mark Landin durch das Amt Oder-Welse durchgeführt. Danach erfolgte die Weiterführung des Verfahrens (nach Auflösung des Amtes Oder-Welse und die damit verbundene Eingemeindung der Gemeinde Mark Landin in die Stadt Schwedt/Oder) in der Zuständigkeit der Stadt Schwedt/Oder.

Umweltprüfung und Berücksichtigung der Umweltbelange

§ 2 (4) BauGB ist die Grundsatznorm für das Verfahren der Umweltprüfung. Danach ist die Umweltprüfung ein Verfahren, in dem für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem als Umweltbericht bezeichneten Teil der Begründung beschrieben und bewertet werden. Die Belange des Umweltschutzes ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzfachbeitrag).

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurden im integrierten Umweltbericht der derzeitige Umweltzustand beschrieben und bewertet, die Entwicklung des Umweltzustands prognostiziert und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen aufgezeigt.

Als Fazit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes und Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB verbleiben. Weder Artenschutz- noch umweltrechtliche Belange stehen dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegen. Eine Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Umweltprüfung ist in Teil 12 „Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung“ des Umweltberichts zu finden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Entsprechend der regionalplanerischen Zielstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ist die Flächennutzung für die Energiegewinnung aus Wind planerisch beabsichtigt und entspricht der Energiestrategie des Landes Brandenburg. Die Nichtnutzung der ausgewiesenen Flächen hätte negative Auswirkungen auf die Erreichung der energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg.

Für die beplanten Flächen würden sich bei durchgängiger Beibehaltung der Ackernutzung, keine nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben.

Stadt Schwedt/Oder, den 30.04.2024

i.V. 
Bürgermeisterin